

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021

Bistum Essen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Essen

Bistum Essen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		438.251,00	455.790,00
Entgeltliche erworbene EDV-Software			-----
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	76.445.095,20		76.010.462,43
2. Anlagen und Maschinen	318.435,00		328.695,00
3. Liturgische Ausstattungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.992.782,44		4.729.065,65
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		2.579.328,81
		81.756.312,64	83.647.551,89
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	77.001,00		77.001,00
2. Beteiligungen	14.042.169,72		14.042.169,72
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	2.580.055,00		2.580.055,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	90.560.105,38		88.536.976,74
5. Sonstige Finanzanlagen	69.004.500,00		70.004.500,00
6. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	647.706,10		1.034.970,22
		176.911.537,20	176.275.672,68
		259.106.100,84	260.379.014,57
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	37.665,34		39.834,85
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	250.582,99		324.643,82
		288.248,33	364.478,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Zuwendungen und Kirchensteuern	5.251.621,16		4.091.983,49
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Gebühren	2.637.970,01		2.516.111,22
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 EUR	9.951.347,02		16.714.257,52
		17.840.938,19	23.322.352,23
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	143.154.381,09		88.050.528,74
		161.283.567,61	111.737.359,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	4.454.869,96		4.368.025,13
	424.844.538,41		376.484.399,34
Treuhandvermögen	2.917.256,98		3.036.545,27

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2021</u>		<u>Vorjahr</u>
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage	31.897.119,84		31.897.119,84
II. Gewinnrücklagen	155.967.523,00		159.354.303,70
Andere Gewinnrücklagen			
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>+ 49.667.811,27</u>		<u>- 3.386.780,70</u>
		237.532.454,11	187.864.642,84
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens			
		470.007,74	510.439,04
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	971.951,97		1.108.366,33
2. Rückstellungen für interdiözesane Verrechnungen	24.545.686,67		24.317.224,95
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	1.483.951,59		1.748.419,54
4. Sonstige Rückstellungen	<u>43.509.889,33</u>		<u>45.539.064,22</u>
		70.511.479,56	72.713.075,04
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Kirchensteuer	100.666.315,44		100.632.154,71
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
29.922.982,44 EUR (Vorjahr 29.888.821,71 EUR)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
70.743.333,00 EUR (Vorjahr 70.743.333,00 EUR)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.165.766,02		4.284.238,10
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
4.165.766,02 EUR (Vorjahr 4.284.238,10 EUR)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	7.126.466,65		6.330.802,17
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
7.126.466,65 EUR (Vorjahr 6.229.623,17 EUR)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
0,00 EUR (Vorjahr 101.179,00 EUR)			
davon aus Steuern			
2.809.167,45 EUR (Vorjahr 3.225.486,14 EUR)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
3.826,55 EUR (Vorjahr 5.965,06 EUR)			
4. Verbindlichkeiten aus der Weiterleitung von Spenden und Kollekten	24.765,13		9.499,66
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
24.765,13 EUR (Vorjahr 9.499,66 EUR)			
		<u>111.983.313,24</u>	<u>111.256.694,64</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
		4.347.283,76	4.139.547,78
		<u>424.844.538,41</u>	<u>376.484.399,34</u>
Treuhandverbindlichkeiten			
		<u>2.917.256,98</u>	<u>3.036.545,27</u>

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021		Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1 Erträge aus Kirchensteuer		213.238.528,67		194.918.280,80
2 Erträge aus laufender Verwaltung				
2.1 Verwaltungswirtschaftliche Erträge, Gebühren und Entgelte	2.972.308,69		3.491.625,16	
2.2 Erträge aus Zuwendungen und Kostenerstattungen	49.542.242,94		48.334.506,44	
2.3 Erträge aus Spenden und Kollekten	172.061,44		260.395,21	
2.4 Sonstige Erträge	<u>15.794.034,56</u>	<u>68.480.647,63</u>	<u>10.939.280,67</u>	<u>63.025.807,48</u>
		<u>281.719.176,30</u>		<u>257.944.088,28</u>
3 Aufwendungen aus Kirchensteuer		24.240.170,35		25.907.144,01
4 Aufwendungen aus laufender Verwaltung				
4.1 Personalaufwand				
4.1.1 Personalaufwand Geistliche	25.082.787,66		28.953.275,40	
4.1.2 Personalaufwand Laien im pastoralen Dienst	16.223.802,98		16.288.486,49	
4.1.3 Personalaufwand Laien	62.847.043,59		61.413.001,64	
4.1.4 Sonstige Personalaufwendungen	15.659,62		98.810,06	
davon für Altersversorgung	<u>(25.758.216,22)</u>	<u>104.169.293,85</u>	<u>(24.644.512,70)</u>	<u>106.753.573,59</u>
4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		22.992.208,85		34.521.814,09
4.3 Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen		2.932.603,49		2.964.365,24
4.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen		<u>76.996.947,37</u>		<u>85.869.197,48</u>
		<u>231.331.223,91</u>		<u>256.016.094,41</u>
5 Verwaltungsergebnis		50.387.952,39		1.927.993,87
6 Finanzergebnis				
6.1 Erträge aus Beteiligungen	625.739,89		418.101,60	
6.2 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.902.621,11		1.359.081,86	
6.3 Zinsen und ähnliche Erträge	238.913,81		1.540,60	
davon aus der Abzinsung	(0,00)		(0)	
6.4 Abschreibungen auf Finanzanlagen	106.825,00		30.550,00	
6.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.380.590,93		7.062.948,63	
davon aus der Aufzinsung	<u>(3.305.666,87)</u>	<u>- 720.141,12</u>	<u>(5.204.579,36)</u>	<u>- 5.314.774,57</u>
Ordentliches Ergebnis/ Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)		<u>+ 49.667.811,27</u>		<u>- 3.386.780,70</u>

Anhang für das Haushaltsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Bistum Essen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Essen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das Bistum nicht durch Gesetz an die Bestimmungen des Handelsrechts gebunden. Für die Rechnungslegung des Bistums ist die Haushaltsordnung des Bistums Essen (HOBE) maßgebend. Sie ist mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Stück 10 Nr. 56/2014 am 1. August 2014 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Gemäß § 18 der HOBE erfolgt die Rechnungslegung in entsprechender Anwendung des Handelsgesetzbuches nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Durch die HOBE werden Ergänzungen zu diesen Vorschriften vorgenommen.

Der Jahresabschluss des Bistums besteht aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und dem Anhang. Er wird ergänzt durch den Lagebericht.

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung erfolgt gemäß der „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sowie Hinweise zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für das Bistum Essen“, die das Bistum Essen zur Einführung der Doppik zum 1. Januar 2008 erstellt hat.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gem. §§ 238 ff. sowie §§ 252, 253, 255 HGB wurden beachtet. Sofern in der HOBE ergänzende Regelungen getroffen sind, wurden diese berücksichtigt.

Die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden angewendet:

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie das **Sachanlagevermögen** wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und, soweit sie der Abnutzung unterliegen, planmäßig über den Nutzungszeitraum linear abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen über die betriebsindividuell geschätzte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände. Die Gesamtnutzungsdauer der Gebäude liegt zwischen 40 Jahren und 100 Jahren (Stiftskirche/Kloster). Die Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt in der Regel

drei (EDV) bis dreizehn Jahre (Möbel). Unterjährig zugewandene Wirtschaftsgüter werden zeitanteilig (pro rata temporis) abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt der Ansatz zum niedrigeren beizulegenden Wert.

Herstellungskosten für selbst erstellte Vermögensgegenstände fallen nicht an. Von dem Aktivierungswahlrecht nach § 248 (2) Satz 1 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände wird kein Gebrauch gemacht.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden auch bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung mit dem niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag bewertet; Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden bei guter Bonität des Schuldners maximal auf den Nominalwert abgeschrieben.

Die **Vorräte** sind einzeln zu Anschaffungskosten oder zu dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Bewertung der **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten, gekürzt um notwendige Einzelwertberichtigungen und eine Pauschalwertberichtigung.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden zu Nominalbeträgen angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden periodengerecht zum Nominalbetrag angesetzt für Auszahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag aufwandswirksam werden.

Die im **Eigenkapital** ausgewiesenen **Rücklagen** werden zum Nominalbetrag bewertet (§ 272 HGB).

Erhält das Bistum Essen zur Finanzierung aktivierter Vermögensgegenstände Zuwendungen von Dritten, wird der Betrag in den **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens** eingestellt und so nicht von den Anschaffungskosten abgesetzt. Die Auflösung des Sonderpostens richtet sich nach der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Auflösungsbeträge werden jeweils in den Erträgen aus Zuwendungen und Kostenerstattungen gezeigt.

Rückstellungen für **Pensionsverpflichtungen** werden nach § 253 (2) Satz 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz der letzten zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Die Berechnung erfolgt unter Anwendung des Teilwertverfahrens.

Für die Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens vorgenommen. Dabei wurde der o. g. Zinssatz von 1,87 % (Vorjahr: 2,30 %) zugrunde gelegt. Erwartete Lohn- und Gehalts- sowie Rentensteigerungen wurden (unverändert zum Vorjahr) wie folgt berücksichtigt:

- Geistliche (Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)
- Haushälterinnen (Dynamisierung 1,0 %)
- Beamtenähnlich angestellte Mitarbeiter des Bistums (Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)
- Beamtete Lehrkräfte (6-prozentiger Anteil des Bistums, Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)

Zur Anwendung kommen die hinsichtlich der durch den Aktuar beobachteten biometrischen Parameter (z. B. steigende Lebenserwartung, geringeres Invaliditätsrisiko der Versicherten vor Eintritt der Versorgungsleistung) modifizierten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

Beihilfe-Verpflichtungen werden mit einem Zuschlag von 19,0 % für Geistliche bzw. 24,75 % für Laien bzw. 22,5 % für Lehrer (Vorjahr: 19,00 % bzw. 24,75 % bzw. 22,5 %) auf den jeweils ermittelten Barwert in die Bewertung einbezogen. Entsprechend der geänderten Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Institutes der Wirtschaftsprüfer werden diese Verpflichtungen nicht wie Pensionsverpflichtungen mit dem Durchschnittssatz der vergangenen 10 Jahre, sondern mit dem Durchschnittssatz der vergangenen 7 Jahre abgezinst. Für 2021 betrug der Zinssatz 1,35 % (Vorjahr: 1,60 %).

Das Bistum Essen hat 1974 den Versorgungs-Fonds Bistum Essen e. V. gegründet, der die Altersversorgungsverpflichtungen bestimmter Personengruppen des Bistums Essen absichern soll. Diese Verpflichtungen sind nach § 246 (2) S. 2 HGB in der Höhe der entsprechenden versicherungsmathematischen Gutachten als Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen abzüglich der Finanzanlagen, die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtung dienen, in der Bilanz des Bistums saldiert ausgewiesen. Vor der Saldierung nach § 246 (2) HGB ergibt sich ein Erfüllungsbetrag von EUR 256.987.357. Das dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogene Deckungsvermögen beträgt EUR 265.668.812 bewertet zum Zeitwert. Hieraus ergeben sich ein Saldo der Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 0 und ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung in Höhe von EUR 8.681.444. Dieser Unterschiedsbetrag wird in der Bilanz unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Der Versorgungs-Fonds ist weiterhin bilanziell zu 100 % ausfinanziert.

Der Wert dieser Rückstellungen, berechnet mit einem siebenjährigen Durchschnittssatz (1,35 %), beträgt EUR 272.405.962. Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre somit ein Unterschiedsbetrag von TEUR 15.419.

Es bestehen ferner in geringem Umfang Pensionsverpflichtungen aus Alt-Zusagen für die zusätzliche Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten (TEUR 972), die nicht über den Versorgungsfonds abgewickelt werden. Die Pensionsverpflichtungen wurden unter Berücksichtigung der individuellen statistischen Lebenserwartung der Versorgungsempfänger (Allgemeine Sterbetafel 2018/2020 des statistischen Bundesamts, veröffentlicht 2022) und einer durchschnittlichen Anpassung der Versorgungsbezüge von 2,5 % jährlich ermittelt. Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz der letzten zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (1,87 %).

Die Verpflichtungen aus dem Kirchensteuerclearing sind als ungewisse Verbindlichkeiten unter den **Rückstellungen für interdiözesane Verrechnungen** ausgewiesen. Die Bewertung des Erfüllungsbetrages erfolgt nach einem Schätzverfahren. Zur Ermittlung des Kirchensteuer-Solls für das Bistum Essen wird auf das Gesamtaufkommen der Kirchenlohnsteuer Deutschlands grundsätzlich der fortgeschriebene Clearingschlüssel angewandt. Die Einnahmen Kirchensteuer-Soll werden mit den Ist-Einnahmen verglichen. Nach Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen ergibt sich die ausstehende Verpflichtung. Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Für noch nicht final abgerechnete Perioden wird ein fortgeschriebener Clearingschlüssel verwendet. Der Ist-Clearingschlüssel hat in den letzten 10 Jahren jährlich kontinuierlich abgenommen. Lediglich hinsichtlich des im Berichtsjahr abgerechneten Jahr 2017 ist eine Stagnation zu beobachten.

Gemäß Art. 67 (3) EGHGB wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nicht mehr zulässige **Instandhaltungsrückstellungen** in Höhe von TEUR 1.484 beizubehalten, da der Grund der Rückstellungen noch nicht entfallen ist.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung des Erfüllungsbetrages wurden Kostensteigerungen zwischen 2,5 % und 3,0 % berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit

entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst, die von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben worden sind. Für die Abzinsung der Rückstellungen betragen die Zinssätze für 2021 je nach Restlaufzeit 0,34 % (zwei Jahre Restlaufzeit) bis 1,49 % (zwanzig Jahre Restlaufzeit).

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden periodengerecht zum Nominalbetrag angesetzt für Einzahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag ertragswirksam werden.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens im Sinne des § 284 HGB verweisen wir auf das als Anlage zum Anhang beigefügte Anlagengitter.

In 2021 wurde das Kardinal Hengsbach-Haus veräußert, wobei einige Flurstücke optionale Vertragsbestandteile sind. Der Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung kirchenrechtlicher Genehmigungen. Zum Bilanzstichtag wurde auf den Kaufpreis eine Anzahlung geleistet. Die letzte kirchenrechtlich erforderliche Genehmigung wurde im Jahr 2022 erteilt.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft EUR	Ergebnis des letzten vorliegenden Geschäftsjahres EUR
Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Essen gGmbH, Essen	100,00	(2021) 3.016.233,29	(2021) 414.912,16
Beteiligungsgesellschaft des Bistums Essen mbH, Essen	100,00	(2020) 1.092.165,53	(2020) -562.421,79

Beteiligungen

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Gesell- schaftskapi- tal %	Eigenkapital der Gesellschaft EUR	Ergebnis des letzten vorliegenden Geschäftsjahres EUR
Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH, Köln	9,42	(2021) 717.455.607,00	(2021) 34.682.544,47
Bank im Bistum Essen eG, Essen (Genossenschaftsanteile) 1)	2,78	(2021) 220.827.051,71	(2021) 4.648.119,98
Aktiengesellschaft Katholisches Ge- sellenhaus, Essen an der Ruhr	19,89	(2021) 583.469,34	(2021) 30.849,52
Gemeinnützige Gesellschaft zur För- derung von Wissenschaft und Bil- dung F.W.B GmbH, Düsseldorf	20,00	(2021) 186.573,37	(2021) 0,00

1) Das Bistum hat eigene Genossenschaftsanteile (EUR 2.575.200,00) an dem Unternehmen, die einen Anteil von 2,78 % am gezeichneten Kapital begründen; die im Treuhandvermögen (EUR 425.100,00) gehaltenen Genossenschaftsanteile sind nicht berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen mit TEUR 8.681 Forderungen gegen den Versorgungs-Fonds (Vorjahr: TEUR 15.429) und stellen den aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung dar.

Eigenkapital

Durch Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vom 20. November 2021 wurde den Gewinnrücklagen ein Betrag von TEUR 3.387 entnommen. Damit ist der Jahresfehlbetrag aus dem Vorjahr ausgeglichen.

Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat wird für 2021 folgende Gewinnrücklagenbildung vorgeschlagen:

Stand	Rücklagen Kirchengemeinden								
	Allgemeine Rücklagen	Rücklage Bausubstanz-erhaltung	Sonder-rücklagen	Rücklagen Risiko-absicherung	Erhöhung Schlüssel-zuweisung	Pastorale Innovations-projekte	Kursgewinne Vers.-Fonds	Budgetverst. Bildungs-einrichtungen	Rücklagen insgesamt
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
Stand 31.12.2020	178.879,37	10.000.000	358.365,82	131.638.605,91	7.990.637,72	2.989.756,59	5.358.344,00	839.714,29	+159.354.303,70
Entnahme Erg. 2020 Ergebnisverwendungs-vorschlag	-3.386.780,70								-3.386.780,70
Zuführung 2021	17.456.733,47			3.639.284,95			35.210.541,57		+56.306.559,99
Entnahme 2021				-1.386.780,70	-1.947.185,62	-2.465.068,11		-839.714,29	-6.638.748,72
Saldo Veränderung	14.069.952,77	0,00	0,00	2.252.504,25	-1.947.185,62	-2.465.068,11	35.210.541,57	-839.714,29	46.281.030,57
31.12.2021	14.248.832,14	10.000.000,00	358.365,82	133.891.110,16	6.043.452,10	524.688,48	40.568.885,57	0,00	205.635.334,27

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2021	Inanspruch-nahme / Auflösung	Zuführung / Aufzinsung	31.12.2021
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Baukostenzuschüsse an Pfarrgemeinden / KiKö	16.730	2.329	1.694	16.095
Diverse Pensionsverpflichtungen anderer KiKö	11.095	0	1.346	12.441
Personelle Restrukturierungen	3.285	1195	0	2.090
Finanzierungsbeitrag KZVK				
Kirchengemeinden / Gemeindeverbände	1.704	232	0	1.472
Nicht genommener Urlaub / Mehrarbeit	1.670	1.670	1.532	1.532
Altersteilzeit	1.267	345	692	1.614
Pensionsverpflicht. Katholische Fachhochschule	1.326	1326	0	0
Übrige	8.462	1.344	1.148	8.266
	45.539	8.441	6.412	43.510

Die Rückstellung für Zuwendungen an Pfarrgemeinden beinhaltet die gegenüber den Pfarrgemeinden vertraglich zugesagten Zuwendungen für Bauerhaltungsmaßnahmen.

Mehrere vom Bistum Essen bezuschusste Körperschaften weisen die Pensionsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter bisher nicht als Rückstellungen in ihren Jahresabschlüssen aus. Da das Bistum seit Jahren die Ausfinanzierung der defizitären Geschäftsbetriebe der Einrichtungen

übernimmt, wird von einer Zuweisung des Bistums an die Körperschaften in Höhe der tatsächlichen Pensionszahlungen ausgegangen. Die Höhe der deshalb beim Bistum gebildeten Rückstellungen (TEUR 12.441) entspricht früheren versicherungsmathematischen Gutachten für die Pensionsverpflichtungen der Einrichtungen. Diese Pensionsverpflichtungen wurden näherungsweise in dem Umfang fortgeschrieben, wie sich die Pensionsrückstellungen der eigenen Bistumsmitarbeiter in den betreffenden Dienstgruppen prozentual entwickelt haben.

Verbindlichkeiten

Der nachstehende Verbindlichkeitspiegel weist die Verbindlichkeiten nach ihrer Restlaufzeit aus. Besicherungen durch Pfand- oder ähnliche Rechte bestehen nicht.

Verbindlichkeitenposition lt. Bilanz		davon mit einer Restlaufzeit			
		Stand 31.12.2021 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über 1 bis 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
1.	Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Kirchensteuern <i>(Vorjahr)</i>	100.666.315,44 <i>100.632.154,71</i>	29.922.982,44 <i>29.888.821,71</i>	70.743.333,00 <i>70.743.333,00</i>	0,00 <i>0,00</i>
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung <i>(Vorjahr)</i>	4.165.766,02 <i>4.284.238,10</i>	4.165.766,02 <i>4.284.238,10</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>
3.	Sonstige Verbindlichkeiten <i>(Vorjahr)</i>	7.126.466,65 <i>6.330.802,17</i>	7.126.466,65 <i>6.229.623,17</i>	0,00 <i>101.179,00</i>	0,00 <i>0,00</i>
4.	Verbindlichkeiten aus der Weiterleitung von Spenden und Kollekten <i>(Vorjahr)</i>	24.765,13 <i>9.499,66</i>	24.765,13 <i>9.499,66</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>
	Summe	111.983.313,24	41.239.980,24	70.743.333,00	0,00
	<i>(Summe Vorjahr)</i>	<i>111.256.694,64</i>	<i>40.412.182,64</i>	<i>70.844.512,00</i>	<i>0,00</i>

Für die verpflichtenden vertraglichen Zusagen an den Caritasverband und den KiTa-ZV für die kommenden Jahre bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 100,6 Mio. EUR (Vorjahr: 100,6 Mio. EUR).

Haftungsverhältnisse

Durch die Entwicklung der Verzinsung auf den Kapitalmärkten wurde bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) eine Neubewertung der Verpflichtungen und damit eine Erhöhung des Wertes der Deckungsrückstellung vorgenommen. Hierdurch ist eine bilanzielle Deckungslücke von 6,47 Milliarden EUR (Geschäftsbericht 2020) entstanden. Wenn die primär verpflichteten Mitgliedsunternehmen wie z. B. Caritas, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser etc. den Beitrag zur Ausfinanzierung der Deckungslücke nicht aufbringen können, wird diese Verpflichtung die Bistümer treffen, die in der Vergangenheit eine Patronatserklärung abgegeben haben. Zu diesen Bistümern gehört auch das Bistum Essen. In der Haftungsreihenfolge steht das Bistum Essen an dritter Stelle.

Ob eine Inanspruchnahme tatsächlich eintreten wird, ist zurzeit nicht absehbar. Durch die seitens der KZVK vorgenommene Umstellung des Finanzierungssystems soll der Kapitaldeckungsgrad erhöht und die Deckungslücke reduziert werden.

Die im Gegensatz zur KZVK nach dem Umlageverfahren finanzierte Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt den Versicherten ebenfalls eine feste Leistungszusage. Da für die gegebenen Leistungszusagen bislang keine Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden, besteht eine Deckungslücke in Höhe der eingegangenen und noch nicht ausgezahlten Verpflichtungen. Eine auf Basis einer versicherungsmathematischen Abschätzung vorgenommene Risiko-Hochrechnung für die durch das bischöfliche Generalvikariat finanzierten Mitarbeitenden ergibt für das Bistum Essen zum 31. Dezember 2021 eine Deckungslücke von rund 88 Mio. EUR. Die im Vorjahr neu gebildete Rücklage wird entsprechend dem Gewinnverwendungsvorschlag für das Haushaltsjahr 2021 nach oben angepasst.

IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Erträge

Von den Kirchensteuereinnahmen entfallen TEUR 160.076 (Vorjahr: TEUR 164.289) auf Kirchenlohnsteuer und TEUR 31.069 (Vorjahr: TEUR 23.351) auf Kircheneinkommensteuer. Weiterhin sind unter den Erträgen aus Kirchensteuer Kirchensteuerverrechnungen, Abgeltungssteuern für Kapitalerträge und Kirchensteuerspenden erfasst.

Unter den Erträgen aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung sind mit TEUR 16.944 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (davon TEUR 5.719 Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, davon TEUR 9.997 aus der Auflösung der Clearing-

Rückstellung unter den Erträgen aus Kirchensteuer) und mit TEUR 4.643 periodenfremde Erträge ausgewiesen.

Aufwendungen

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltung sind im Wesentlichen Aufwendungen aus Zuwendungen und Kostenerstattungen gegenüber anderen rechtlich selbständigen kirchlichen Organisationen in Höhe von TEUR 76.395 (Vorjahr: TEUR 81.438) ausgewiesen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
	TEUR	TEUR
Kirchengemeinden (Schlüsselzuweisungen)	18.646	17.947
Kirchengemeinden (Sonst. Zuweisungen)	12.175	9.147
Pfarrereentwicklungsprozess	949	1.054
Gemeindeverbände, Stadt-, Kreisdechanten, Sekretariate	529	532
KiTa Zweckverband	19.263	19.000
Caritas	12.966	12.994
Überdiözesane Zuweisungen (VDD)	5.288	4.657
Dienstleistungsverbund	3.700	3.780
KEFB (Bildungs gGmbH)	2.800	2.800
Domkapitel	1.415	1.415
Sonst. Schulen in freier Trägerschaft	982	1.118
Kath. Bildungseinrichtungen (Pensionsverpflichtungen)	503	202
Jugendverbände / Jugendberufshilfe	827	827
Sonst. Zuweisungen u. Kostenerstattungen	<u>1.395</u>	<u>923</u>
	<u><u>81.438</u></u>	<u><u>76.395</u></u>

Finanzergebnis

Bei Finanzerträgen in Höhe von TEUR 2.767 sind Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von TEUR 107 angefallen.

Der Zinsaufwand aus abgezinsten langfristigen Rückstellungen (Aufzinsung, Aufwand durch Zinsänderung) beträgt insgesamt TEUR 19.978, davon betreffen 18.687.298 EUR die Aufzinsung der durch den Versorgungs-Fonds abgesicherten Pensionsverpflichtungen.

Entlastend dazu beläuft sich der zu verrechnende Gewinn aus dem Vermögen des Versorgungs-Fonds Bistum Essen e. V. auf insgesamt TEUR 16.672 (Ergebnis Vermögensverwaltung zzgl. Erhöhung Stille Reserven).

V. Sonstige Angaben

Treuhandvermögen / Treuhandverbindlichkeiten

Das **Treuhandvermögen** ist nach den Grundsätzen für Anlagevermögen bzw. Guthaben bei Kreditinstituten und die **Treuhandverbindlichkeiten** nach den Grundsätzen für Verbindlichkeiten bewertet.

Das Treuhandvermögen besteht im Wesentlichen aus Sondervermögen und resultiert insbesondere aus dem Siedlungshilfswerk und aus testamentarischen Nachlässen. Das Bistum übernimmt die Verwaltung dieser Sondervermögen im Auftrag des jeweils eingesetzten Kuratoriums.

Abschlussprüferhonorar

Für die Abschlussprüfungsleistungen wird mit Kosten in Höhe von TEUR 34 gerechnet.

Ergebnisverwendung

Die endgültige Verwendung des Jahresergebnisses 2021 wird erst in der Herbstsitzung 2022 des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates beschlossen. Vorgeschlagen wird eine Einstellung des Jahresergebnisses in die Rücklagen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Das wirtschaftliche Ergebnis des Bistums Essen im Jahr 2022 wird unverändert in erheblichem Maße von dem Verlauf der Corona-Pandemie bestimmt. Hinzugekommen ist der Krieg gegen die Ukraine, der bei den betroffenen Menschen schreckliches Leid verursacht. Einerseits sind die Menschen im Kriegsgebiet betroffen, darüber hinaus durch das Ausbleiben oder die enorme Verteuerung von Lebensmittellieferungen aber auch zahlreiche Menschen in anderen Ländern der Welt.

Die durch den Krieg ausgelösten Verwerfungen der Weltwirtschaft treffen mit einer bereits im Jahr 2021 anziehenden und in 2022 weiter steigenden Inflation zusammen. Die genannten Negativfaktoren werfen die Unternehmen in ihrem gerade begonnenen Aufschwung stark zurück. U. a. unterliegen die Kirchensteuereinnahmen deshalb einer hohen Prognoseunsicherheit. Ebenso sind die Kapitalmärkte betroffen, was sich negativ auf die kapitalgedeckte Altersvorsorge der Priester und beamtenähnlich beschäftigten Mitarbeitenden auswirkt.

Anzahl der Mitarbeiter

Das Bistum Essen beschäftigte im Jahresdurchschnitt 1.503 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterteilen sich in folgende Gruppen:

	<u>2021</u>
Geistliche	266
Laien im pastoralen Dienst	213
Laien Verwaltungsdienst	395
Laien im Schuldienst	<u>629</u>
	<u>1.503</u>

Den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Arbeitnehmern des Bistums wird eine Zusatzversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen gewährt. Die Abwicklung erfolgt über die Zusatzversorgungskassen Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) und für die Schulen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Zusatzversorgung umfasst eine Alters-, Erwerbsminderungs- sowie eine Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss. Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert.

Angaben zu den Organen

der Bischof

Dr. Franz-Josef Overbeck, Essen

der Generalvikar

Monsignore Klaus Pfeffer, Essen

der Diözesan-Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Msgr. Klaus Pfeffer, Generalvikar, Vorsitzender des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats

Dr. Karl Heinz Blasweiler

Christian Böckmann, Pfarrer

Esther Bohne, Steuerberaterin

Thomas Breitfeld, Dipl.-Kfm.

Jürgen Cronauge, Rentner

Thomas Gäng, Sparkassendirektor, stellv. Vors. des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats

Norbert Gockel, Dipl.-Kfm., Prozessberater

Dr. Bernhard Hautkappe, Jurist, Geschäftsführer i. R.

Claudia Himmelsbach, Unternehmensberaterin, Geschäftsführerin i. R.

Anlage III/12

Maximilian Hüls, Automobilkaufmann
Marcus Klefken, RA, Leiter des Bereiches wirtschaftl. Entwicklung der Kirchengemeinden
Lars Martin Klieve, Vorstand Stadtwerke
Werner Georg Kölling, Dipl.-Betriebswirt
Dipl.-Kfm. Hans-Rainer Kost, Dipl.-Kfm.
Caroline May, Richterin
Dr. Andreas Merbecks, Unternehmensberater
Dr. Hans-Peter Niedrig, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Andreas Rose, Pfarrer
Martin Rydzeck, Dipl.-Betriebswirt
Dr. Klaus Schulte, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Klaus Timmer, Unternehmensberater, Dozent
Frank Waab, Direktor Amtsgericht
Luidger Wolterhoff, Stadtdirektor
Msgr. Thomas Zander, Dompropst

Essen, den 29. Juli 2022

Der Generalvikar Monsignore Klaus Pfeffer

Anlagennachweis für das Haushaltsjahr 2021

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Anfangsstand EUR	± Umbuchungen * Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR
A. Anlagevermögen				
1	2	3	4/5	6
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.501.603,00	167.814,69	5.781,39	1.663.636,30
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken ¹⁾	182.047.380,14	+ 5.123.883,85 * 0,00	3.390.185,51	183.781.078,48
2. Anlagen und Maschinen	466.345,12	0,00	2.849,00	463.496,12
3. Liturgische Ausstattung, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.172.618,96	+ 194.455,02 * 1.518.544,59	187.354,02	16.698.264,55
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.579.328,81	- 5.318.338,87 * 2.739.010,06	0,00	0,00
	200.265.673,03	± 5.318.338,87 * 4.257.554,65	3.580.388,53	200.942.839,15
III. <u>Finanzanlagen</u>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	77.001,00	0,00	0,00	77.001,00
2. Beteiligungen	14.042.169,72	0,00	0,00	14.042.169,72
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	2.580.055,00	0,00	0,00	2.580.055,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	88.602.714,14	2.129.953,64		90.732.667,78
5. Sonstige Finanzanlagen	70.004.500,00	0,00	1.000.000,00	69.004.500,00
6. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	1.034.970,22	0,00	387.264,12	647.706,10
	176.341.410,08	2.129.953,64	1.387.264,12	177.084.099,60
	378.108.686,11	± 5.318.338,87 * 6.555.322,98	4.973.434,04	379.690.575,05

¹⁾ Einschließlich Grundstück und Gebäude SV Hoffeld, die in der Bilanz des Bistums aus dem Anlagevermögen zum Treuhandvermögen. (Sondervermögen) umgeschlüsselt wurden.

Grundstück SV Hoffeld	270.000,00	0,00	0,00	270.000,00
Gebäude SV Hoffeld	343.952,63	0,00	0,00	343.952,63
	181.433.427,51	0,00	3.390.185,51	183.167.125,85

<i>Entwicklung der Abschreibungen</i>					
Anfangsstand EUR	Abschreibungen des Geschäfts- jahres EUR	Entnahme für Abgänge EUR	Endstand EUR	Restbuchwerte 31.12.2021 EUR	Restbuchwerte 31.12.2020 EUR
7	8/10	9/11	12	13	14
1.045.813,00	185.072,85	5.500,55	1.225.385,30	438.251,00	455.790,00
105.515.757,71	1.307.437,57	0,00	106.823.195,28	76.957.883,20	76.531.622,43
137.650,12	10.260,00	2.849,00	145.061,12	318.435,00	328.695,00
10.443.553,31	1.429.833,07	167.904,27	11.705.482,11	4.992.782,44	4.729.065,65
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.579.328,81
116.096.961,14	2.747.530,64	170.753,27	118.673.738,51	82.269.100,64	84.168.711,89
0,00	0,00	0,00	0,00	77.001,00	77.001,00
0,00	0,00	0,00	0,00	14.042.169,72	14.042.169,72
0,00	0,00	0,00	0,00	2.580.055,00	2.580.055,00
65.737,40	106.825,00	0,00	172.562,40	90.560.105,38	88.536.976,74
0,00	0,00	0,00	0,00	69.004.500,00	70.004.500,00
0,00	0,00	0,00	0,00	647.706,10	1.034.970,22
65.737,40	106.825,00	0,00	172.562,40	176.911.537,20	176.275.672,68
117.208.511,54	3.039.428,49	176.253,82	120.071.686,21	259.618.888,84	260.900.174,57

0,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00	270.000,00
92.792,63	8.372,00	0,00	101.164,63	242.788,00	251.160,00
105.422.965,08	1.299.065,57	0,00	106.722.030,65	76.445.095,20	76.010.462,43



Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021

Inhaltsübersicht

1 Grundlagen	5
1.1 Das Bistum Essen	5
1.2 Organisatorische Entwicklungen	6
2 Wirtschaftsbericht	8
2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	8
2.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Bundesrepublik Deutschland	8
2.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung Ruhrgebiet	9
2.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen	9
2.2.1 Kirchliche Entwicklung Deutschland	9
2.2.2 Kirchliche Entwicklung Bistum Essen	9
3 Jahresverlauf und Lage des Bistums	11
3.1 Vermögenslage	11
3.1.1 Anlagevermögen	11
3.1.2 Umlaufvermögen	11
3.1.3 Eigenkapital	11
3.1.4 Verpflichtungen des Bistums	12
3.1.4.1 Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	12
3.1.4.2 Verbindlichkeiten	12
3.2 Finanzlage	12
3.3 Ertrags- und Aufwandslage	13
3.3.1 Ertragslage	13
3.3.2 Aufwandslage	13
3.3.3 Plan-Ist-Abweichungen	15
4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht	15
4.1 Prognosebericht	15
4.2 Chancenbericht	16
4.3 Risikobericht	17

1 Grundlagen

1.1 Das Bistum Essen

Das Bistum Essen ist nach kanonischem Recht eine öffentliche, nichtkollegiale juristische Person (can. 116 § 1 Codex Iuris Canonici, CIC) in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Jahr 2009 ernannte Papst Benedikt XVI. Dr. Franz-Josef Overbeck zum Bischof des Bistums Essen. Die Verwaltung des Bistums obliegt Monsignore Klaus Pfeffer, der als Generalvikar mit der gleichen Vollmacht handelt wie der Bischof selbst.

Das Gebiet des Bistums umfasst knapp 1.900 Quadratkilometer. Neben einem Großteil des Ruhrgebiets zählen auch Teile des westlichen Sauerlands zum Ruhrbistum. Mit rund 703.162 Mitgliedern (Stand: 31. Dezember 2021) gehört das Bistum Essen zu den mittelgroßen Bistümern in Deutschland.

Zum Abschlusstichtag 2021 waren beim Bistum Essen 1.506 Menschen beschäftigt. Hierzu zählen neben den Angestellten der bischöflichen Kurie auch die Lehrer*innen der sieben bischöflichen Schulen sowie die Mitarbeiter*innen in den drei Bildungshäusern. In dieser Summe nicht erfasst sind die Beschäftigten des Diözesancaritasverbandes und der angeschlossenen Ortscharitasverbände. Ebenfalls nicht mit einbezogen sind die Beschäftigten der über 260 Einrichtungen (Stand Oktober 2021)¹ des KiTa-Zweckverbandes als einer der großen freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Deutschland. In diesen und noch vielen anderen Verbänden und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Bistum zuzuordnen sind, setzen sich die Mitarbeitenden auf Basis des christlichen Menschenbildes mit ihrer Arbeit ebenso für die Mitmenschen ein und zeigen im gesamten Bistum Präsenz.

Zudem engagieren sich tausende Menschen in unterschiedlichsten Formen ehrenamtlich und tragen durch ihr vielfältiges Engagement zu einer lebendigen Kirche bei.

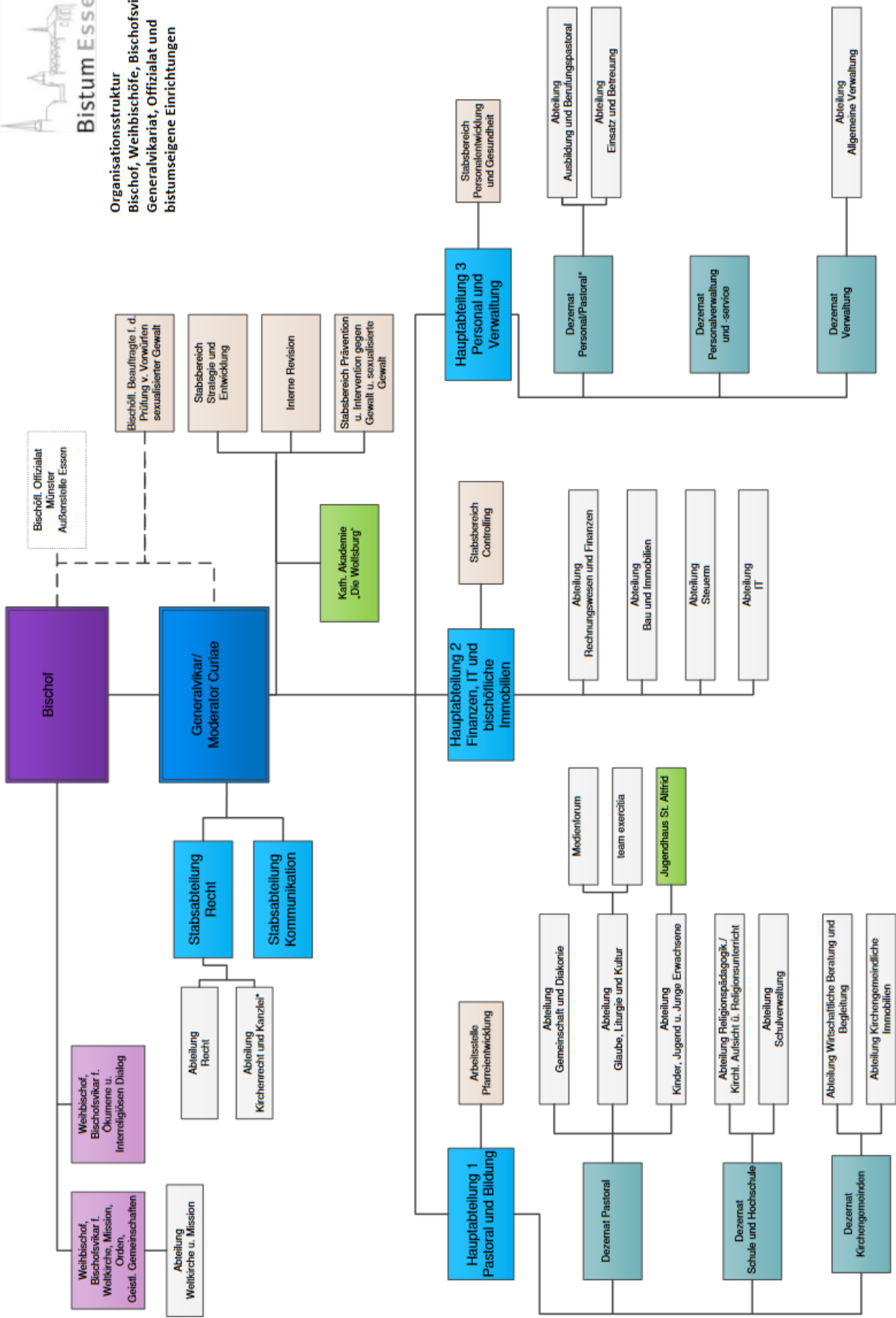
¹ Vgl. <https://www.kita-zweckverband.de/3184-bundesqualitaetsgesetz-erklaerung-zur-unterzeichnung.html> Stand 25.10.2021

1.2 Organisatorische Entwicklungen

Das Generalvikariat stellt die zentrale Verwaltungseinheit des Bistums dar. Die Organisationsstruktur ist durch drei Kernbereiche gekennzeichnet. In der Arbeit der Hauptabteilung „Pastoral und Bildung“ wird der Verkündigungsauftrag der Kirche besonders spürbar. Die Hauptabteilung bündelt das Dezernat „Pastoral“, das Dezernat „Schule und Hochschule“ sowie das Dezernat „Kirchengemeinden“. Die im Jahr 2018 eingerichtete „Arbeitsstelle Pfarreientwicklung“, deren Haupttätigkeitsfeld in der Gewährleistung qualifizierter Unterstützung für die einzelnen Pfarreien in der Umsetzungsphase des angestoßenen Pfarreientwicklungsprozesses liegt, ist direkt dem Leiter der Hauptabteilung „Pastoral und Bildung“ zugeordnet. Die Hauptabteilung für „Finanzen, IT und bischöfliche Immobilien“ stellt die ordnungsgemäße Verwaltung der Bistumsfinanzen, der bischöflichen Immobilien und der IT-Belange sicher und untergliedert sich in die Abteilungen „Rechnungswesen und Finanzen“, „Bau und Immobilien“, „Steuern“ und „IT“. Die Hauptabteilung „Personal und Verwaltung“ besteht aus dem Dezernat „Personal / Pastoral“, dem Dezernat „Personalverwaltung und -service“ und dem Dezernat „Verwaltung“. Der Stabsbereich „Personalentwicklung und Gesundheit“ ist unmittelbar an die Hauptabteilung 3 angebunden.

Unmittelbar dem Generalvikar zugeordnet ist der Stabsbereich „Strategie und Entwicklung“, dem seit 2020 auch das Projekt „BE:moved“ zugeordnet ist. Die Projektbezeichnung steht für „Bistum Essen moderne Verwaltung digital“. Hierin sind 10 Teilprojekte gebündelt, die Prozesse in der Verwaltung, aber auch im Kontakt zu den Kirchenmitgliedern digitalisieren sollen. Dazu gehört die trägerübergreifende Einführung einer neuen Finanzsoftware einschließlich Einkaufs- und Rechnungsprozess sowie Dokumentenmanagement genauso wie die Ausstattung pastoraler Dienste mit digitaler Infrastruktur und ein virtuelles Pfarrbüro zur Vereinbarung von kirchlichen Terminen. Weitere grundlegende Funktionsbereiche, die auf der Ebene des Generalvikars angesiedelt sind, sind die interne Revision, die als unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsinstanz einen signifikanten Beitrag zur Prozessoptimierung innerhalb des Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen leistet, und der Stabsbereich Prävention und Intervention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt, der sich mit der Aufklärung von Fällen in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch in kirchlichen Institutionen und deren Umfeld auseinandersetzt. Unterstützt wird die Arbeit des bischöflichen Generalvikariates durch die Stabsabteilungen „Recht“ und „Kommunikation“.

Das nachfolgende Organigramm stellt die beschriebene Organisationsstruktur des bischöflichen Generalvikariates noch einmal detailliert dar.



*org. Anbindung z.T. gesondert geregelt

Bereits 2018 hat das Bistum Essen die Verantwortung gewählter, ehrenamtlich tätiger Kirchenmitglieder nochmals gestärkt. Maßgebend für die Umstrukturierung des „Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats“ als zentrales Kontrollgremium des Bistums Essen waren Überlegungen, die Mitwirkung von Laien zu fördern, die Transparenz zu erhöhen und Verwaltungsvorgänge zu vereinfachen. Die Beteiligung und Verantwortung der demokratisch gewählten Laien betrifft damit nicht mehr nur die Grundsatzfragen des Bistumshaushaltes, sondern auch konkrete Entscheidungen in der Vermögensverwaltung. Vor allem Immobiliengeschäfte mit einem Volumen über 250 TEUR sowie alle Veräußerungen von Kirchen oder für die Seelsorge genutzte Gebäude sind davon betroffen. Diese Entscheidungen werden im Vermögensrat getroffen, der aus gewählten Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates besteht.

Neben den Laien im Vermögensrat bilden die Priester im Domkapitel ein weiteres Gremium, das bei umfangreichen Geschäften miteinbezogen werden muss. Die Beratungs- und Beschlussgegenstände sowie die Wertgrenzen dieses Konsultorenkollegiums wurden im Rahmen der Neuordnung mit denen des Vermögensrates gleichgestellt.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Bundesrepublik Deutschland

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im Jahresdurchschnitt 2021 gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Prozent gestiegen. Die konjunkturelle Entwicklung war auch 2021 stark abhängig vom Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen, doch trotz andauernder Pandemiesituation und zunehmender Liefer- und Materialengpässe konnte sich die deutsche Wirtschaft gegenüber dem Einbruch im Vorjahr erholen. Die Wirtschaftsleistung blieb weiterhin unterhalb des Vorkrisenniveaus.² Diese wurde 2021 von 44,9 Millionen Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Deutschland erbracht. Das waren etwa genauso viele Erwerbstätige wie im Vorjahr. Allerdings arbeiteten viele Erwerbstätige nun in anderen Wirtschaftsbereichen oder anderen Beschäftigungsverhältnissen als zuvor. Die Zahl geringfügig Beschäftigter und Selbstständiger nahm 2021 weiter ab, während mehr Erwerbstätige sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.³ Der Verbraucherpreisindex 2021 beläuft sich auf 3,1 Prozent gegenüber 2020⁴.

² Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_020_811.html Stand 14.01.2022

³ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_020_811.html Stand 14.01.2022

⁴ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_025_611.html Stand 19.01.2022

2.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung Ruhrgebiet

Für die Bestimmung und Analyse der wirtschaftlichen Einflussfaktoren des Bistums reicht die Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der gesamten Bundesrepublik Deutschland nicht aus. Vielmehr muss zwischen der gesamtdeutschen und der für das Ruhrbistum wesentlichen Datengrundlage differenziert werden, da sowohl das Bundesland Nordrhein-Westfalen als auch das Ruhrgebiet und Sauerland durch demografische Besonderheiten geprägt sind. Allein die Betrachtung der Arbeitsmarktsituation macht signifikante Unterschiede und weiterhin bestehende Strukturprobleme innerhalb des Ruhrgebietes deutlich. So lag die Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen im Dezember 2020 bei 7,5 Prozent und damit 1,1 Prozent über dem Wert des Vorjahrs. Der Wert liegt 1,2 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt, die Metropole Ruhr wies eine nochmals höhere Arbeitslosenquote von 9,9 Prozent (Vorjahr: 8,5 Prozent) auf.⁵

2.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

2.2.1 Kirchliche Entwicklung Deutschland

Die zunehmende Entfremdung zwischen kirchlichen Überzeugungen auf der einen und der Lebenswirklichkeit der Menschen auf der anderen Seite, wirken sich negativ auf das Image der Kirche aus. Zudem haben Skandale im Umfeld der katholischen Kirche die Glaubwürdigkeit des Bistums Essen in der Öffentlichkeit weiter geschädigt.

2.2.2 Kirchliche Entwicklung Bistum Essen

Trotz der lebendigen Debatte über Kirchenreformen macht der negative Trend der gesamtkirchlichen Entwicklung auch vor den Grenzen des Bistums Essen nicht halt. So sieht sich das Bistum Essen mit einem zunehmenden Mitgliederrückgang konfrontiert. Hatten zum 31.12.2020 noch 724.047 Katholiken ihren Hauptwohnsitz im Bistum Essen, waren es zum 31.12.2021 nur noch 703.162 Katholiken. Dies entspricht einem Rückgang von 20.885 und damit rund 2,9 Prozent. Der prozentuale Rückgang hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 Prozentpunkte erhöht. Dieser Rückgang ist neben Sterbefällen und Umzügen zu einem großen Teil auf Kircheng Austritte zurückzuführen, die nicht durch Taufen und Eintritte kompensiert werden können.⁶

Bezogen auf das Gesamtjahr ist die Austrittsverteilung über die Altersjahrgänge im Wesentlichen konstant geblieben. So steigt die Austrittswahrscheinlichkeit auch weiterhin gerade bei den jungen Erwachsenen an, die in der Regel bei Eintritt in das Berufsleben zu Kirchensteuerzahlern werden. Hinzukommen jedoch gerade in den älteren Jahrgängen deutlich stärkere prozentuale Anstiege der Fallzahlen. Dieser Effekt offenbart einen weiteren Vertrauensverlust gerade in den Jahrgängen, die sich relativ betrachtet durch eine wesentliche stärkere Kirchenbindung auszeichnen.

Anders als im vorangegangenen Jahr, weisen die Taufzahlen einen nicht unerheblichen Zugang auf. Wurden im Jahr 2020 noch 2.892 getaufte Pfarrmitglieder verzeichnet, stieg die Zahl zum 31. Dezember 2021 auf 3.636 getaufte Pfarrmitglieder. Dieser Zulauf kann unter anderem der Tatsache geschuldet sein, dass im Jahr 2020 viele

⁵Vgl. https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/03_Daten_Digitales/Regionalstatistik/01_News/Zeitreihe_Arbeitslosigkeit_2020.xlsx Stand 15.04.2021

⁶ Vgl. <https://www.bistum-essen.de/info/bistum/geschichte-und-zahlen/die-jahresstatistik-fuer-das-bistum-essen> Stand 26.07.2022

Taufen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden. Analog zu der Zahl der Täuflinge hat sich auch die Zahl der Erstkommunionen erhöht. Lag die Zahl der Erstkommunionen im Jahr 2020 noch bei 3.739, konnten im Jahr 2021 3.996 Erstkommunionen verzeichnet werden. Einen etwas stärkeren Zugang weisen auch die Firmungen auf, die im Jahr 2021 um rund 53 Prozent auf 2.537 Firmungen steigen (Vergleich: Stand 31. Dezember 2020; 1.345 Firmungen). Dieser starke Zugang wird im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein, da es strenge Auflagen gab, aufgrund derer Taufen, Kommunionen und Firmungen teilweise auf 2021 verschoben wurden.

Die katholischen Bestattungen sind bistumsweit leicht gesunken und erreichten im Jahr 2021 einen Wert von 8.119. Im Jahr 2020 lag dieser Wert bei 8.258 Beerdigungen. Der Anteil an der Katholikenzahl bleibt nahezu konstant bei 11,5 Promille. Hier ist zu beachten, dass die Zahl der katholischen Bestattungen nicht mit der Zahl der Sterbefälle bei den Katholiken übereinstimmt. Diese dürfte wesentlich höher liegen als die Zahl der katholischen Bestattungen.

Auch die Gottesdienstteilnahme ist weiter gefallen, was jedoch auch der Pandemie geschuldet sein kann, wodurch derzeit belastbare Trendaussagen nicht möglich sind. Pro Gottesdienst durfte nur eine begrenzte Zahl an Gläubigen in die Gottesdienste. Dies waren meistens weniger, als in normalen Zeiten in die Kirchen gekommen wären.

Anders als im Vorjahr zeigte die Zahl der Trauungen im Jahr 2021 einen Aufwärtstrend von 39,5 %. Gegenüber den 300 Trauungen, die im Jahr 2020 stattfanden, lag die Zahl im Jahr 2021 bei 496 Trauungen.

3 Jahresverlauf und Lage des Bistums

3.1 Vermögenslage

3.1.1 Anlagevermögen

Die Bilanzsumme des Bistums Essen beträgt 425 Mio. EUR und ist gegenüber dem Vorjahr ungefähr in Höhe des Jahresergebnisses (+50 Mio. EUR) um 48 Mio. EUR gestiegen. Die Summe des Anlagevermögens blieb mit 259 Mio. EUR nahezu unverändert zum Vorjahr, wobei dies gleichermaßen auf die Komponenten Sachanlagevermögen (-1,9 Mio. EUR auf 82 Mio. EUR; neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wesentlichen Grundstücke und Gebäude) und Finanzanlagen (+0,6 Mio. EUR auf 177 Mio. EUR) zutrifft.

3.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen stieg dementsprechend etwa in Höhe des Jahresergebnisses auf 161 Mio. EUR. Während die Forderung gegenüber dem Versorgungs-Fonds Bistum Essen e.V. um 6,7 Mio. EUR und die Kontokorrentguthaben um 24,9 Mio. EUR reduziert wurden, wurden die Geldanlagen bis 1 Jahr um 80 Mio. EUR erhöht.

3.1.3 Eigenkapital

Das Vermögen des Bistums Essen finanziert sich zu einem großen Teil durch Eigenkapital. Zum Bilanzstichtag weist das Eigenkapital einen Wert von 238 Mio. EUR auf. Die bilanzielle Eigenkapitalquote liegt damit bei 56 Prozent. Der Überschuss des Wirtschaftsjahres 2021 von 50 Mio. EUR führte zu einer Stärkung des Eigenkapitals.

Neben einer konstant gehaltenen Kapitalrücklage gliedert sich das Eigenkapital in verschiedene zweckgebundene Rücklagen. Für die bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) bestehende mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke beträgt die Rücklage 19 Mio. EUR. Die Rücklage für die mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) wird entsprechend der gestiegenen Deckungslücke auf 88 Mio. EUR angehoben.

Die Zinsentwicklungsrücklage Versorgung, welche die Differenz zwischen dem laut Handelsgesetzbuch (HGB) vorgeschriebenen Zinssatz zur Abzinsung der Versorgungsverpflichtungen und einer angenommenen Marktrendite von 2,0 Prozent ausgleichen soll, kann aufgelöst werden. Dies bildet die Annäherung des HGB-Zinses an die Renditeerwartung ab. In den nächsten Jahren wird der HGB-Zins nun unter der durchschnittlichen Renditeerwartung liegen.

Im Gegenzug wird dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat die Bildung einer Rücklage in Höhe der stillen Reserven des Versorgungs-Fonds vorgeschlagen. Die unerwartet gute Entwicklung der Kapitalmärkte hat in einem Umfang von kumuliert 40,6 Mio. EUR in den letzten Jahren zum Ergebnis des Bistums beigetragen. Die Rücklage soll dazu dienen, allfällige Einbrüche an den Kapitalmärkten abzufedern.

Durch Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vom 20. November 2021 wurden die Rücklagen per Saldo um den Jahresfehlbetrag des vorangegangenen Geschäftsjahres reduziert.

3.1.4 Verpflichtungen des Bistums

3.1.4.1 Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten

Im Herbst 2020 hat die Deutsche Bischofskonferenz gemeinsame Richtlinien für die Zahlung von Anerkennungsleistungen und Therapiekosten an die Opfer von Missbrauch beschlossen. Auf dieser Basis ist eine Abschätzung möglicher Kosten für das Bistum Essen erfolgt und es wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.

3.1.4.2 Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

In unveränderter Höhe bestehen Verbindlichkeiten aus den vor dem Bilanzstichtag getätigten Zusagen gegenüber dem Caritasverband für das Bistum Essen e.V. (DiCV) und dem KiTa-Zweckverband im Bistum Essen, denen in Zukunft keine Gegenleistung gegenübersteht. Auf den DiCV entfällt bis zum Ende des Jahres 2024 ein Gesamtbetrag in Höhe von 32,5 Mio. EUR. Die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 gewährte Zusage gegenüber dem KiTa-Zweckverband beträgt 68,1 Mio. EUR.

3.2 Finanzlage

Die liquiden Mittel weisen zum 31. Dezember 2021 insgesamt einen Wert in Höhe von 143 Mio. EUR auf. Zum Bilanzstichtag ergibt sich demnach eine Liquidität ersten Grades [(Kasse und Bank < 1 Jahr = 143 Mio. EUR / kurzfristiges Fremdkapital (kurzfr. Verbindlichkeiten + kurzfr. Rückstellungen + kurzfr. passive Rechnungsabgrenzungsposten) < 1 Jahr = 75 Mio. EUR] in Höhe von 192%. Dieser Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert aus verschiedenen liquiditätswirksamen Ergebniskomponenten. Planmäßig wird wieder eine Reduzierung durch eine Umschichtung von Liquidität in Finanzanlagen erfolgen. Das Bistum Essen war somit im betrachteten Geschäftsjahr jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Der Anlagendeckungsgrad 1 (Eigenkapital = 238 Mio. EUR / Anlagevermögen = 259 Mio. EUR) beträgt rund 92%. Der Anlagendeckungsgrad 2 bezieht die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital (langfr. Verbindlichkeiten + langfr. Rückstellungen + langfr. passive Rechnungsabgrenzungsposten) > 1 Jahr mit in die Berechnung ein [(Eigenkapital = 238 Mio. EUR + Sonderposten und langfristiges Fremdkapital = 112 Mio. EUR) / Anlagevermögen = 259 Mio. EUR] und erreicht einen Wert von 135%. Die Anforderung eines Deckungsgrades größer 1 ist demnach unter Einbeziehung des Fremdkapitals erfüllt. Damit ist die Fristenkongruenz zwischen Finanzierungs- und Kapitalbindungsdauer gewährleistet.

Die Angabe der Umschlaghäufigkeit der Forderungen ist von untergeordneter Bedeutung, da sich das Bistum bezogen auf die Erträge aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung unverändert zu 76% aus Kirchensteuermitteln finanziert, die von den Finanzämtern regelmäßig überwiesen werden.

3.3 Ertrags- und Aufwandslage

3.3.1 Ertragslage

Insgesamt stiegen die Erträge aus Kirchensteuern gegenüber dem Vorjahr um 18,3 Mio. EUR. Die direkten Erträge aus der Kirchensteuer haben sich im zweiten Jahr der Corona-Pandemie um 6,0 Mio. EUR erhöht. Daneben kam das Clearingjahr 2017 zur Abrechnung. Danach ist erstmals und voraussichtlich einmalig seit Jahren der Anteil des Bistums Essen an der bundesweiten Kirchenlohnsteuer nicht weiter zurückgegangen, sondern nahezu konstant geblieben. Dadurch konnte die für die sonst übliche Nachzahlung gebildete Rückstellung von 10,0 Mio. EUR (Vj. 0,8 Mio. EUR) aufgelöst werden und weitere 3,1 Mio. Euro aus der Kirchensteuerverrechnung vereinnahmt werden.

Neben den Kirchensteuereinnahmen erwirtschaftet das Bistum Essen Erträge aus laufender Verwaltung. Diese stiegen um 6,5 Mio. EUR auf 68 Mio. EUR. Dieser Mehrertrag ist fast ausschließlich dem Verkauf eines Teilgrundstückes zuzuweisen und liefert einen Baustein zum Turnhallen- und Schulhofbau am Schulzentrum Stoppenberg. 59% der Erträge aus laufender Verwaltung entfallen auf die vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten zweckgebundenen Zuwendungen für den Betrieb der sieben bischöflichen Schulen im Ruhrgebiet. Diese Zuwendungen liegen im Subsidiaritätsprinzip begründet, wonach der Staat vor allem sozialen Einrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

Als weitere Ertragsposition werden Finanzerträge in Höhe von 2,8 Mio. EUR (+56%) ausgewiesen. Diese sind vor allem auf Erträge aus Wertpapieren und andere Kapitalerträge im Rahmen einer planmäßig aufgebauten Kapitalanlage zurückzuführen.

3.3.2 Aufwandslage

Insgesamt reduzierte sich der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 24,7 Mio. Euro und trug insofern paritätisch mit der Ertragsverbesserung zum positiven Jahresergebnis bei.

Die **Aufwendungen aus Kirchensteuern** (24,2 Mio. EUR) werden neben den gegenüber den Finanzämtern zu entrichtenden Hebegebühren (6,0 Mio. EUR) im Wesentlichen durch die Effekte im Rahmen der bundesweiten Kirchenlohnsteuerverrechnung bestimmt. So führt die Endabrechnung für das Berichtsjahr 2017 mit den zugehörigen Anpassungen der Festsetzungen für die Jahre 2018 bis 2020, der Vorauszahlung für 2021 sowie der Einschätzung des zusätzlichen Rückstellungsbedarfs für 2021 zum Jahresende insgesamt zu einem Clearingaufwand von 17,9 Mio. EUR und ist damit ursächlich für die Verbesserung um 1,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Das Bistum Essen gewährt Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz im Ruhrbistum einen Erlass von 50% der auf Abfindungen oder sonstige Einkünfte (Entschädigungen, Jubiläumsgelder, Geschäfts-/Anteilsverkäufe etc.) entfallenden Kirchensteuer. Der Erlass wird nach Vorlage des bestandskräftigen Steuerbescheides gewährt. Im aktuellen Geschäftsjahr betragen die Aufwendungen im Bereich Kappung und Erlass 0,4 Mio. EUR.

Mit 104,2 Mio. EUR stellen die **Personalaufwendungen** die größte Aufwandsposition dar.

Die Personalausgaben von 2019 bis 2021 sowie die stichtagsbezogenen Vollkraftstellen der letzten drei Geschäftsjahre können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Personalaufwendungen: 01.01. – 31.12. Vollkraftstellen (VK): Stichtag 31.12.	2019 IST TEUR	2020 IST TEUR	2021 IST TEUR	2019 IST VK	2020 IST VK	2021 IST VK
Entgelte Geistliche	17.600	17.361	16.824	264	253	234
Versorgung Geistliche	1.669	11.592	8.259			
Summe Personalaufwand Geistliche	19.269	28.953	25.083			
Entgelte Laien im pastoralen Dienst	15.830	16.288	16.224	202	203	204
Summe Personalaufwand Laien im pastoralen Dienst	15.830	16.288	16.224			
Entgelte Laien Verwaltungsdienst	23.495	24.228	23.694	333	330	332
Versorgung Laien Verwaltungsdienst	690	1483	2.663			
Summe Personalaufwand Laien Verwaltungsdienst	24.185	25.711	26.357			
Entgelte Laien bistumseigene Schulen	26.414	27.067	27.352	429	435	434
Versorgung Laien bistumseigene Schulen	8.300	8.636	9.137			
Summe Personalaufwand Laien bistumseigene Schulen	34.714	35.703	36.489			
Sonstige Personalaufwendungen	141	99	16			
Summe Personalaufwand	94.139	106.754	104.169	1.228	1.221	1.204
davon: Versorgung	10.659	21.711	20.059			

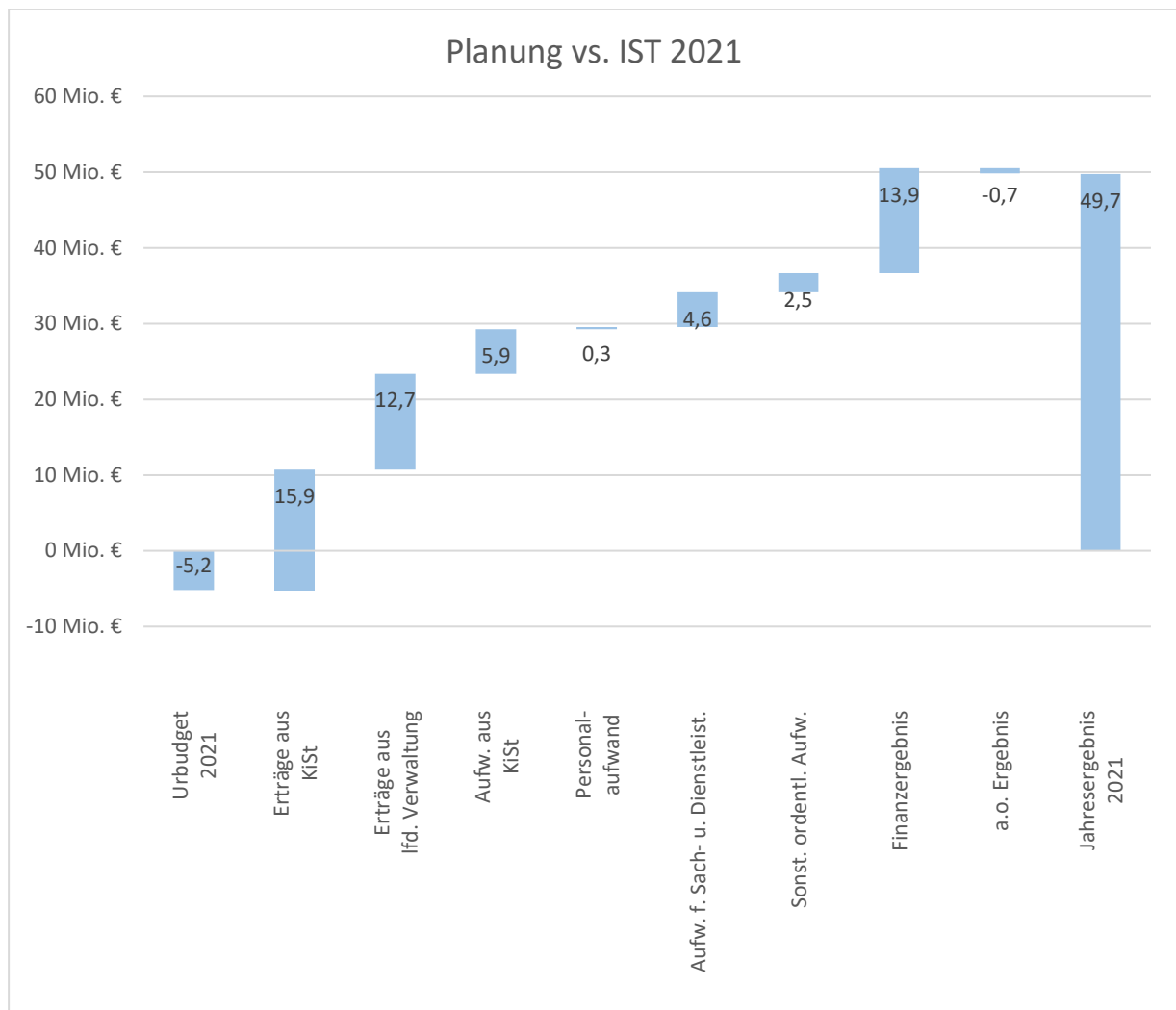
Der Rückgang der Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** um 11,5 Mio. EUR ist im Wesentlichen mit einmaligen Aufwendungen im Vorjahr begründet, die im Berichtsjahr nicht anfielen.

Der **sonstige ordentliche Aufwand** reduzierte sich um 8,8 Mio. EUR. Zum einen beruht dies auf Steuernachzahlungen in 2020 (-3,9 Mio. EUR). Daneben verringerten sich auch Zuweisungen, z. B. für den Bauerhalt in den Kirchengemeinden. Hier greift allmählich das neue System, nach dem die Kirchengemeinden selber Rücklagen für die Instandhaltung ihrer Gebäude bilden.

Die **Finanzaufwendungen** ebenfalls sind deutlich gesunken. So konnte das weit über der Erwartung liegende wirtschaftliche Ergebnis des Versorgungs-Fonds mit etwa 8% Rendite in 2021 die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen kompensieren. Zudem sind im Vergleich zu 2020 die Zinsen für Steuernachzahlungen entfallen.

3.3.3 Plan-Ist-Abweichungen

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, wie stark das Jahresergebnis 2021 von der ursprünglichen Planung abweicht. Auch wenn ein außergewöhnliches Ergebnis nach der HGB-Rechnungslegung nicht mehr vorgesehen ist, werden die außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen im Sinne einer transparenten Darstellung des Budgets für Unvorhergesehenes in der Plan-Berichterstattung weiter separat aufgeführt und erst in der finalen Abschlusserstellung vollständig dem ordentlichen Bereich zugeordnet.



4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognosebericht

Die wirtschaftliche Entwicklung des Bistums Essen im Jahr 2022 wird auch von dem weiteren Verlauf der aktuellen Krisen in der Welt und ihren Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft abhängen. Hauptsächlich ist dies mit der Beschäftigungssituation, den daraus resultierenden einkommensteuerpflichtigen Einkommen und die daran

schließlich gekoppelte Kirchensteuer auf der Ertragsseite begründet. Gleichzeitig beeinflussen die Preis- und Gehaltsentwicklung die Aufwendungen des Bistums und aller indirekt als Zuschussempfänger von Bistum abhängigen Rechtsträgern.

Mit einem neuen Budgetprozess wurden bereits in 2021 umfangreiche Gegensteuerungsmaßnahmen initiiert, um das Jahr 2022 mit einem einstelligen positiven Jahresergebnis abzuschließen. Dazu beitragen wird auch der Verkauf des Kardinal-Hengsbach-Hauses. Dieses wurde nach den Lockdowns nicht mehr wieder in Betrieb genommen und Ende 2021 mit wirtschaftlicher Wirkung in 2022 verkauft. Derzeit wird, allerdings angesichts der (wirtschafts-) politischen Entwicklungen mit einer hohen Unsicherheit behaftet, für 2022 mit einem niedrigen zweistelligen Jahresergebnis deutlich unter dem Vorjahresbetrag gerechnet. Das Jahresergebnis 2021 kann dabei nicht als Vergleichsmaßstab dienen, weil ein erheblicher Teil des Ergebnisses auf positive, singuläre Ereignisse zurückzuführen ist.

4.2 Chancenbericht

Das Bistum Essen befindet sich aktuell in einer Übergangszeit von den bisherigen noch stark volkscirchlich geprägten Strukturen hin zu einer „Kirche im Volk“. Können andere deutsche (Erz-)Bistümer zum Teil noch aus der Vergangenheit zehren, sieht sich das Bistum Essen aufgrund der aktuellen, verstärkt auftretenden negativen Entwicklungen gezwungen, eine grundlegende Neuausrichtung anzustreben. Diese auf allen Ebenen des Bistums vorangetriebenen Neuerungen werden als Chance verstanden, die es ermöglicht, die Rolle der Institution Kirche in der Gesellschaft neu zu denken und vor allem auch neu zu gestalten. Durch mutige pastorale Konzepte erlangt das Bistum Essen auch über Bistumsgrenzen hinaus Anerkennung für den eingeschlagenen Weg.

Die Corona-Krise bringt auch erhebliche Einschränkungen für das pastorale Leben mit sich. So mussten beispielsweise die Gottesdienste aufgrund der Kontaktbeschränkungen in der Lockdown-Phase eingestellt werden. Die Krise führt jedoch auch noch einmal vor Augen, welches Innovationspotenzial durch die Aufgabe gefestigter Strukturen freigesetzt werden kann. So zeigt sich die Weiterentwicklung zum Beispiel darin, dass zunehmend andere pastorale Formen gefunden werden, trotz bestehender räumlicher Entfernungen die Gemeinschaft im Glauben zu leben. Gerade hier spielen die vielfältigen Möglichkeiten der Digitalisierung eine entscheidende Rolle. Zudem ist nicht auszuschließen, dass durch den Einsatz digitaler Medien neue Menschen mit der Kirche in Kontakt kommen, bestehende Hemmschwellen überwunden werden und eine neue Form des Beziehungsmanagements aufgebaut wird. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Pfarrestrukturen und den in den nächsten Jahren weiter fortschreitenden Priestermangel kann die Digitalisierung langfristig möglicherweise auch hier weiterhin zu einem vielfältigen Angebot beitragen.

Innovationen werden auch in finanzieller Hinsicht unterstützt. In der Vergangenheit wurden u.a. zwei Rücklagen gebildet, um den Entwicklungsprozess bei den Pfarreien zu begleiten. So steht weiterhin ein Innovationsfonds zur Verfügung, aus dem innovative dezentrale Projekte gefördert werden. Zudem besteht eine Schlüsselzuweisungsrücklage für die Pfarreien, um zwischenzeitliche Kostensteigerungen aufzufangen, bis die inzwischen identifizierten und beschlossenen Personal- und Sachkosteneinsparungen umgesetzt sind.

Das in 2020 neu strukturierte Projekt BE:moved mit seinen 10 Teilprojekten wird sowohl in der Verwaltung mit der Einführung einer neuen Finanzsoftware einschließlich Bestell- und Rechnungsprozess sowie Dokumentenmanagement als auch in der pastoralen Arbeit neue digitale Dimensionen erschließen. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass die Projekte durch viele relevante kirchliche Rechtsträger im Bistum Essen übergreifend besetzt und geplant werden.

Als finanzielle Chance können eine höhere Beschäftigungsquote und steigende Einkommen auch in Folge eines Arbeitnehmermangels zu steigenden Kirchsteuern führen.

4.3 Risikobericht

Zur Katalogisierung, Bewertung und Reduzierung möglicher Risiken für das Bistum Essen befindet sich ein Risikomanagement weiter im Aufbau.

Durch die Einführung einer internen Revision im Frühjahr 2016 wurden sukzessive die operativen Risiken geprüft und unter anderem risikoreduzierende Maßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt. Um eine strukturierte Bearbeitung zu ermöglichen, hat die Hauptabteilungsleiterkonferenz strategische Risiken in ihre Balanced Score Card aufgenommen. Durch den Einbezug der einzelnen Fachabteilungen sollen auch weiterhin Risiken besser identifiziert und Handlungsmaßnahmen eines Risikomanagements klarer verfolgt werden.

Die Abhängigkeit des Bistums Essen von den Kirchensteuereinnahmen stellt ein nur schwer steuerbares finanzielles Risiko dar. So machten im Jahr 2021 die Erträge aus Kirchensteuern 76 % der Erträge aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung aus. Im Gegensatz zu Wirtschaftsunternehmen kann das Bistum keinen direkten Einfluss auf seine Erträge nehmen, sondern ist im Wesentlichen auf die konjunkturell schwankende Lohn- und Einkommensteuer als Maßstabssteuer für die Kirchensteuer angewiesen.

Neben den mit der Konjunktur korrelierenden Kirchensteuereingängen von den im Bistum Essen liegenden Finanzämtern ergibt sich ein weiteres Risiko aus der Clearingverrechnung der Kirchensteuer mit anderen Diözesen. Auch wenn das aktuelle Berichtsjahr durch eine hohe ertragswirksame Auflösung der Clearingrückstellung gekennzeichnet ist, kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere aufgrund relativer Verschiebungen der Wirtschaftskraft einzelner Regionen trotz zuvor geleisteter Abschlagszahlungen zu Rückzahlungen zunächst vereinnahmter Kirchensteuer an andere Bistümer kommen kann. Falls die hierfür gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen sollten, ist die Mehrbelastung im laufenden Wirtschaftsjahr zu verkraften.

Im bundesdeutschen Vergleich mit den anderen 26 (Erz-)Diözesen liegt das Bistum Essen entsprechend seiner relativen Wirtschaftskraft bezüglich des jährlichen Netto-Kirchensteueraufkommen pro Katholik auf den letzten Plätzen.

Ein nicht zu unterschätzender Aspekt bei der Sicherung des Fortbestands christlicher Einrichtungen, in denen Werte und Traditionen gelebt und weitergegeben werden, stellt insbesondere das enge Kooperationsverhältnis zwischen Kirche und Staat dar. Der fest im Grundgesetz kodifizierte Anspruch auf die „Freiheit des Glaubens“ und die „ungestörte Religionsausübung“ bildet die Basis für mehrere Staatskirchenverträge, die die rechtliche Beständigkeit kirchlicher Organisationen langfristig sichern sollen. Diese Konkordate entstammen zum Teil den

staatskirchenrechtlichen Artikeln der Weimarer Verfassung, die 1949 unverändert in das Grundgesetz übernommen worden sind. Für die Finanzierung kirchlicher Zwecke ist unter anderem das Recht, Steuern nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen zu erheben, wesentlich. Zudem erhalten die einzelnen Bistümer Staatsleistungen von den jeweiligen Bundesländern.

Die Verpflichtung gilt im Grundsatz bis heute. In Verträgen zwischen den Bundesländern und den katholischen Bistümern ist festgehalten, wie die Entschädigungsleistungen erbracht werden. Auch heute werden die Ausgleichszahlungen vorrangig für den Personal- und Sachbedarf der Diözesanleitungen, für die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Geistlichen, aber auch anderer Kirchenbediensteter verwendet.

Eine bereits in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 beauftragte Ablösung der Staatsleistungen hätte auch für das Bistum Essen Auswirkungen. Das damit einhergehende Risiko wird jedoch durch das bestehende Äquivalenzprinzip begrenzt. So ist es dem Staat nicht möglich, ohne die Gewährung einer Übergangsfrist, eine vollständige Kürzung der Staatsdotationen vorzunehmen. Während einer Übergangsfrist müssen die bisher jährlich geleisteten Zahlungen steigen, um zum Zeitpunkt der Ablösung den tatsächlichen Wert der dann wegfallenden Leistungen erreicht zu haben.

Die aktuellen Diskussionen sowie Änderungen des staatlichen Steuersystems vermitteln jedoch den Eindruck, dass das Wohlwollen gegenüber den christlichen Kirchen zunehmend nachlässt und sich die Kirchen nicht nur in rechtlicher Hinsicht vielmehr als ein Anbieter unter vielen behaupten müssen.

Ein in diesem Zusammenhang bestehendes Risiko, das auch auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden besteht, stellt die Europäisierung des Umsatzsteuerrechts dar. Um eine erfolgreiche Umsetzung der Gesetzesänderungen gewährleisten zu können, macht das Bistum Essen von einer Optionsregelung Gebrauch, die eine Verlagerung des Umsetzungszeitpunktes und damit die weitere Anwendung der bisherigen gesetzlichen Regelungen bis einschließlich des Jahres 2022 ermöglicht. Eine umfassende interne Prüfung und Bewertung der kritischen steuerlichen Bereiche in Vorbereitung auf die neue Gesetzgebung führte dazu, dass auch einige Sachverhalte nach aktuellem Recht neu bewertet wurden. Hierbei wurde mit anerkannten Steuerberatungsgesellschaften zusammen gearbeitet, die auch ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS) für das Bistum Essen entwickeln sowie dessen Einführung und Etablierung begleiten. Insofern wird davon ausgegangen, dass alle Belastungen der Vergangenheit vollständig abgebildet sind.

Ein weiteres identifiziertes wesentliches Risiko liegt sowohl in der Vermögensanlage des Bistumskapitals als auch in der Vermögensanlage des Altersvorsorgekapitals begründet. Das Bistum Essen verfolgt eine risikoreduzierende Anlagestrategie, die großen Wert auf ein breit diversifiziertes Anlageportfolio legt (institutionell abgesichert durch Anlage-Richtlinien mit umfassendem, zeitgemäßem Reporting). Auf diesem Weg soll eine bestmögliche Absicherung gegen den Eintritt allgemeiner Risiken der Kapitalanlage wie dem Ausfall von Schuldnern, Verwerfungen am Kapitalmarkt, Währungsrisiken etc. sichergestellt sein. Die Entwicklung der einzelnen Finanzanlagen unterliegt der laufenden Überprüfung. Für die strategische Steuerung ist insbesondere das Chancen-Risiko-Profil der einzelnen Anlagen maßgebend. Die Steuerung erfolgt u.a. auf der Basis der Ergebnisse des Nachhaltigkeitsratings, das von der Bank im Bistum eG unter Berücksichtigung der von der deutschen Bischofskonferenz

veröffentlichten Richtlinie „Ethisch-nachhaltig investieren“ im Auftrag des Bistums durchgeführt wird. Neben den beschriebenen allgemeinen Risiken der Kapitalanlage stellt wie schon in den Vorjahren das Zinsumfeld gerade für die Anlage des Altersvorsorgekapitals eine besondere Herausforderung dar. Während mit den Anleihen im Bestand schon bisher keine auskömmlichen Renditen im Sinne einer Inflationssicherung erzielt werden konnten, sorgt nun der Zinsanstieg verbunden mit der weltweiten Wirtschaftskrise zunächst für einen Kursrückgang sowohl der Anleihen als auch der Aktien im Bestand.

Entsprechenden Schwierigkeiten sieht sich auch das gemeinsame Versorgungswerk der deutschen (Erz-)Bistümer, die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK), ausgesetzt. Die gegenüber den Beschäftigten abgegebene festverzinsliche Versorgungszusage kann durch die von den Mitgliedsunternehmen erhobenen prozentualen Beiträge auf das Arbeitsentgelt nicht gedeckt werden. Die in diesem System ausgewiesene Deckungslücke betrug zum 31. Dezember 2018 rund 7,5 Mrd. EUR erhöht. Im Jahr 2019 wurde daher eine Umgestaltung des Finanzierungssystems beschlossen. Diese beinhaltet eine Zusammenlegung von Abrechnungsverbänden und es wurde ein Angleichungsbeitrag bestimmt, der zu einer Anhebung des Kapitaldeckungsgrades führen soll. Zudem werden zukünftig auch die Arbeitnehmer einen Eigenbeitrag zur KZVK leisten, da die finanzielle Mehrbelastung nicht alleine von den Arbeitgebern getragen werden kann. Auf diesem Weg soll das von Arbeitgebern und der KZVK gegebene Versprechen einer betrieblichen Altersversorgung dauerhaft eingehalten werden. Zwar sind die Angestellten des Bistums Essen bei der umlagefinanzierten Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) versichert und die Forderungen der KZVK richten sich primär gegen die Mitgliedsunternehmen, jedoch haftet das Bistum Essen nachgelagert gesamtschuldnerisch mit den anderen Diözesen für die KZVK. Der vertraglich festgeschriebene bayerische Vorbehalt führt sogar noch zu einer Erhöhung der Risikoposition, da einige bayerische (Erz-)Diözesen von der Gewährträgerhaftung ausgenommen sind. Zuvor stellt sich bereits die Frage der reputationsabhängigen Verpflichtung, da zahlreiche Zuweisungsempfänger der KZVK angeschlossen sind.

Die Umgestaltung des Finanzierungssystems wird die Zahlungsfähigkeit der KZVK mittelfristig sichern. Jedoch besteht das Problem der systematischen jährlichen Erhöhung der Verluste aufgrund der geringen am Kapitalmarkt erzielbaren Renditen weiterhin. Das bestehende Risiko, das die Leistungsfähigkeit des Bistums Essen übersteigt, wird durch die Änderung des Finanzierungssystems folglich nicht abgewendet. Durch einen intensiven Austausch mit den Verantwortlichen der KZVK versucht das Bistum Essen weiterhin, die Entscheidungsträger für die bestehende Problematik zu sensibilisieren. Gerade im Hinblick auf die für eine Begrenzung der Deckungslücke notwendige Umwandlung des Tariffsystems hin zu einer reinen Beitragszusage sind die Einflussmöglichkeiten des Bistums Essen jedoch begrenzt.

Die im Gegensatz zur KZVK nach dem Umlageverfahren finanzierte Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt den Versicherten ebenfalls eine feste Leistungszusage, die insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kritisch zu bewerten ist. Da für die gegebenen Leistungszusagen bislang keine Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden, besteht eine Deckungslücke in Höhe der eingegangenen und noch nicht ausgezahlten Verpflichtungen. Eine auf Basis einer versicherungsmathematischen Abschätzung vorgenommene Risiko-Hochrechnung für die durch das bischöfliche Generalvikariat finanzierten Mitarbeitenden ergibt

eine mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke zum 31. Dezember 2021 von rund 88 Mio. EUR. Die zur Abbildung der Verpflichtung gebildete Rücklage wurde entsprechend angepasst.

Des Weiteren befindet sich das kirchliche Handlungsfeld der Schulen in einer wirtschaftlich angespannten Situation. Der Schulbereich zeichnet sich durch hohe Aufwendungen aus, die nur einen geringen Gestaltungsspielraum aufweisen. So muss das Bistum Essen neben Investivmitteln für die bischöflichen Schulen auch einen prozentualen Eigenanteil aufbringen, der aufgrund langfristig zu erwartender sinkender Kirchensteuereinnahmen den Bistumshaushalt in Zukunft verhältnismäßig stärker belasten wird. Zusätzliches Risikopotential birgt die hohe finanzielle Abhängigkeit des Bistums Essen von den gesetzlich festgeschriebenen Landeszuschüssen. Sollten die Refinanzierungssätze in Zukunft aufgrund der wirtschaftlichen Lage der öffentlichen Kassen nicht weiter in gleicher Höhe bestehen bleiben, hätte dies eine weitere Verschärfung der bereits angespannten Situation der bischöflichen Schulen zur Folge. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich das Bistum Essen in Zukunft vermehrt mit finanziellen Unterstützungsanfragen katholischer Bildungseinrichtungen konfrontiert sehen wird. Das Bistum wird jedoch aufgrund der eigenen nur begrenzten Leistungsfähigkeit die Entwicklungen genau prüfen müssen, um auch in Zukunft die eigene Handlungsfähigkeit bewahren zu können.

Die katholische Kirche sieht sich zunehmend mit konkreter werdenden Forderungen nach Entschädigungszahlungen für Betroffene sexuellen Missbrauchs konfrontiert. Es ist davon auszugehen, dass auch das Bistum Essen in Zukunft erhöhte Anerkennungsleistungen für erlittenes Leid von Betroffenen sexuellen Missbrauchs erbringen muss. In der Herbst-Vollversammlung 2020 der Deutschen Bischofskonferenz wurden bundeseinheitliche Richtlinien festgelegt, nach denen Anerkennungs- und Therapieleistungen für das erlittene Leid Betroffener festgelegt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse wurde im Bistum Essen eine Rückstellung für diesen Zweck gebildet. Um dem systemischen Risiko zukünftiger Missbrauchsfälle zu begegnen, wurden daneben umfangreiche Präventionsmaßnahmen eingeführt.

Ein wichtiges Themenfeld ist die rechtliche und stärker noch die reputationsabhängige Haftung des Bistums Essen für andere katholische Rechtsträger im Bistum Essen. Hierunter fallen insbesondere Kirchengemeinden sowie deren katholische Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen. Die rechtliche Haftung ist wie im weltlichen Geschäftsverkehr durch entsprechende Verträge, wie zum Beispiel Bürgschaften, begründet. Die Erteilung einer zu bestimmten Rechtsgeschäften erforderlichen Genehmigung durch das Bistum Essen im Sinne einer kirchenrechtlichen Aufsicht begründet unter normalen Umständen keine Haftung, könnte aber im Einzelfall so gedeutet werden.

Bedeutsamer ist aber noch eine reputationsabhängige Haftung beispielsweise bei zahlungsunfähigen Pfarreien. Mehrfach in den vergangenen Jahren hat das Bistum Kirchengemeinden, Krankenhäuser und Altenheime in wirtschaftlichen Schwierigkeiten erhebliche finanzielle Mittel zugewiesen, um eine ungeordnete Insolvenz zu vermeiden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in katholische Rechtsträger nicht zu erschüttern. Der Handlungsspielraum des Bistums ist jedoch aufgrund zurückgehender finanzieller Mittel stark begrenzt. So ist es positiv zu beurteilen, dass die Höhe des bestehenden Risikos im Zuge der laufenden und bereits umgesetzten Minderungsmaßnahmen (insb. Verbundbildung im Altenpflege- und Krankenhausbereich) stetig reduziert werden konnte.

Ein zunehmend bedeutsamer werdendes und auf oberster Leitungsebene politisch bearbeitetes Risiko bildet die künftige Unterhaltsverpflichtung von nicht mehr betriebsnotwendigen denkmalgeschützten Kirchengebäuden.

Weitere Risiken werden im KiTa-Zweckverband gesehen. Der jährliche Bistumszuschuss für den KiTa-Zweckverband liegt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 bei 19 Mio. EUR. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung und der damit einhergehenden weitreichenden Reformierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 29. November 2019 durch den Landtag NRW sollen ab dem Kita-Jahr 2020/21 rund 1,3 Milliarden Euro pro Jahr zusätzlich in die Kindertagesbetreuung investiert werden. Auf diesem Weg soll gemeinsam mit den Kommunen die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen beseitigt werden. So werden die Kindpauschalen sowie der Personalschlüssel unter Berücksichtigung von zusätzlichen Leitungsstunden angehoben. Neben einer zusätzlichen U3-Pauschale werden darüber hinaus die Kindpauschalen mit Beachtung der tatsächlichen Kostenentwicklungen einer jährlichen Anpassung unterzogen. Zudem wird die Eigenbeteiligungsquote gesenkt. Aus Sicht der freien Träger stellt die KiBiz-Novellierung jedoch keine auskömmliche Finanzierung sicher. Die Integration der zusätzlichen Pauschalen in das Finanzierungssystem mit Kindpauschalen führt vielmehr zu einer Erhöhung der Bezugsbasis des Finanzierungsanteils der Träger. Inwieweit die Absenkung des Trägeranteils diese Effekte kompensieren kann, bleibt abzuwarten. Zumal die Eigenbeteiligungsquote der kommunalen Träger deutlich stärker reduziert wurde als die der freien Träger. Das Ziel muss es daher auch nach Verabschiedung des neuen KiBiz-Gesetzes weiterhin sein, die Erhöhung kommunaler Zuschüsse zu erreichen.

Die übrigen Risiken lassen keine wirtschaftliche oder rechtliche Bestandsgefährdung des Bistums erkennen. Ansprüche seitens katholischer Rechtsträger ohne rechtliche Verpflichtung können, wenn die finanzielle Belastung auch unter Abwägung der öffentlichen Wirkung nicht angemessen ist, abgewiesen werden.

Essen, den 29. Juli 2022

Der Generalvikar Monsignore Klaus Pfeffer